

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)

A. Zielsetzung

Infolge der ergriffenen nationalen und internationalen staatlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus) sind unternehmerische Aktivitäten in allen Sektoren über einen längeren Zeitraum eingeschränkt. Die gesamtwirtschaftliche Produktion und Nachfrage sinken, laufende Einnahmeausfälle und Umsatzeinbrüche sind die Folge. In einem ersten Schritt wurde daher seitens der Bundes- und Landesregierung versucht, durch Soforthilfe-Programme, verschiedene Stundungs- und Kreditaufnahmemöglichkeiten oder das Kurzarbeitergeld die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Mit Fortschreiten der Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist eine fremdkapitalbasierte Liquiditätshilfe allein gegebenenfalls nicht mehr ausreichend, da auch gewährte Kredite und andere Maßnahmen der Liquiditätshilfe, die durch das Entfallen des Umsatzes verursachten Verluste nicht mehr auszugleichen vermögen. Die Covid-19-Pandemie sorgt zudem für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Dadurch können Unternehmen unverschuldet in Liquiditätssengpässe geraten und sind zunehmend einer Insolvenzgefahr ausgesetzt, was auch die Arbeitsplätze gefährdet. Hinzu kommt, dass die erhöhte und langfristige Kreditaufnahme zur reinen Liquiditätssicherung bei vielen Unternehmen die für Kreditaufnahmen relevanten betriebswirtschaftlichen Indikatoren, wie beispielsweise den Verschuldungsgrad, nachhaltig verschlechtert. In der Folge droht nicht nur eine Aufkündigung von bestehenden Finanzierungsvereinbarungen, sondern auch eine mangelnde Kreditwürdigkeit für nach der Krise notwendige Investitionskredite.

Um langfristige volkswirtschaftliche Folgen und soziale Schäden abzuwenden sowie die technologische und wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und kritische Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg zu erhalten, sind in Ergänzung zu bereits gewährten Programmen des Landes und des Bundes weitere zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft erforderlich.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Beteiligungsfonds“ zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen vor, das die Stabilisierungsmaßnahmen des durch den Bund errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds ergänzt. Konkret soll mit Hilfe des staatlichen Beteiligungsfonds Unternehmen zeitlich begrenzt Kapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden, um über die dadurch entstehende Risikominderung und das mit der Beteiligung verbundene Vertrauenssignal den Zugang zu weiteren Finanzierungsquellen zu verbessern. Gefördert werden nur Unternehmen der Realwirtschaft. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind nicht erfasst. Die Entscheidungen über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen werden in einem zu gründenden Beteiligungsrat einstimmig getroffen. Außerdem sollen in die Vorbereitung und Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen auch geeignete Dritte, wie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), eingebunden werden.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der entsprechenden Rahmenbedingungen werden in einer begleitenden Rechtsverordnung, einer Geschäftsordnung für den Beteiligungsrat sowie der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Rekapitalisierungen und nachrangigem Fremdkapital im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020“) konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Den durch das Gesetz zur Errichtung des Beteiligungsfonds über die Gesamtlaufzeit entstehenden Kosten, zum Beispiel durch den Erwerb von Anteilen, die erforderliche Inanspruchnahme externer Expertise oder Geschäftsbesorgung, stehen entsprechende Erträge aus der Fondstätigkeit gegenüber. Eine Kostenneutralität wird angestrebt. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Beteiligungsfonds jedoch Beteiligungen an Unternehmen erwirbt und nur Unternehmen mit positiver Fortführungsprognose fördert, stehen den Verbindlichkeiten zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt gleichwertige Vermögenspositionen gegenüber. Angestrebt werden darüber hinaus derzeit nicht bezifferbare Einnahmen durch eine angemessene ergebnisabhängige Vergütung für das im Rahmen der jeweiligen Stabilisierungsmaßnahme zur Verfügung gestellte Kapital.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, sodass für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand entsteht.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch das Gesetz keine unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Für die Unternehmen, die einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Beteiligungsfonds stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der derzeit

nicht beziffert werden kann. Möglicherweise können für die Unternehmen daraus auch Folgepflichten mit geringfügigen Folgekosten resultieren. Gleichzeitig bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft jedoch für diese Unternehmen im Ergebnis eine Entlastung, die einen eigenen Beitrag zur Umsetzung rechtfertigen.

E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verwaltung des Beteiligungsfonds entsteht beim Finanzministerium sowie beim Wirtschaftsministerium laufender Erfüllungsaufwand, dessen Höhe insbesondere von der Anzahl der in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz sind weder in ökonomischer, ökologischer noch sozialer Hinsicht negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 22. September 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und beim Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg
(Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)**

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Sondervermögen im Sinne von § 113 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) unter der Bezeichnung „Beteiligungsfonds Baden-Württemberg“ (Beteiligungsfonds) errichtet.

§ 2

Zweck des Beteiligungsfonds

(1) Der Beteiligungsfonds dient durch den Einsatz von eigenkapitalstärkenden Finanzierungsinstrumenten der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Baden-Württemberg, deren Bestandsgefährdung infolge der Covid-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg hätte.

(2) Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg, die

1. keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543) sind,
2. keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543) sind,
3. zum Zeitpunkt der Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme nach diesem Gesetz nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach dem Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543) erhalten, und
4. jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 im Jahresdurchschnitt mehr als 50 und weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt haben und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro hatten.

In Ausnahmefällen können auch Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 im Jahresdurchschnitt mehr als 249 Arbeitnehme-

rinnen und Arbeitnehmer beschäftigt haben oder mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von über 43 Millionen Euro hatten, Mittel des Beteiligungsfonds durch Stabilisierungsmaßnahmen erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 vorliegen. Die Entscheidung trifft der Beteiligungsrat.

(3) Der Beteiligungsfonds ist eine mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes des Bundes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543).

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Der Beteiligungsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Beteiligungsfonds ist Stuttgart.

§ 4

Vermögensstrennung

Der Beteiligungsfonds ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Das Land haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Beteiligungsfonds. Der Beteiligungsfonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 5

Mittelausstattung

(1) Dem Beteiligungsfonds werden im Haushaltsjahr 2020 einmalig 1 000 000 000 Euro zugeführt. Erträge aus Beteiligungen im Rahmen dieses Gesetzes sind dem Beteiligungsfonds wieder zuzuführen.

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6

Verwaltung

Die Verwaltung des Beteiligungsfonds obliegt dem Finanzministerium, soweit § 7 dieses Gesetzes nichts Abweichendes regelt.

§ 7

Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung

(1) Eine Beteiligung im Rahmen des Beteiligungsfonds erfolgt nur, wenn ein wichtiges Interesse des Landes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. §§ 65 bis 69 LHO finden keine Anwendung.

(2) Über vom Beteiligungsfonds nach § 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet der Beteiligungsrat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des Unternehmens für die Stabilität der Wirtschaft in Baden-Württemberg,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Baden-Württemberg und
4. des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Entscheidung des Beteiligungsrats steht unter dem Vorbehalt entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Beteiligungsfonds besteht nicht.

(3) Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach § 10 Absatz 1 abhängig gemacht werden; dabei sind Beschlüsse des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, Vorgaben der Europäischen Kommission, die Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202, vom 7.6.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. C 059 vom 23.2.2017, S. 1), der zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1255 des Rates (ABl. L 196 vom 24.7.2019, S. 1) geändert worden ist, sowie die Vorgaben der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 zu berücksichtigen, soweit sie für die in diesem Gesetz geregelten Stabilisierungsmaßnahmen gelten.

(4) Anträge gemäß Absatz 2 sind über das Wirtschaftsministerium einzureichen. Das Wirtschaftsministerium ist Ansprechpartner der antragstellenden Unternehmen und die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen sowie für die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen der Anträge. Es kann sich nach Maßgabe einer gemäß Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz geeigneter Dritter bedienen. Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(5) Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen durch den Beteiligungsfonds unterstützten Unternehmen nach § 11 dieses Gesetzes obliegt dem Finanzministerium. Dieses kann sich nach Maßgabe einer gemäß Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Absatz geeigneter Dritter bedienen.

(6) Einzelheiten der Verwaltung des Beteiligungsfonds regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung.

§ 8

Verwendung der Mittel des Beteiligungsfonds

(1) Die Mittel des Beteiligungsfonds sind ausschließlich zweckgebunden zur Stabilisierung von Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes durch Rekapitalisierung zu ver-

wenden. Die Stabilisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, partiarischen Darlehen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen nähere Bestimmungen über die Vergütung der Rekapitalisierung durch Rechtsverordnung zu treffen.

(2) Die Entscheidung über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßnahmen erfolgt entsprechend der in § 7 geregelten Zuständigkeiten.

(3) Die Mindestbeteiligungshöhe je Unternehmen beträgt 800 000 Euro.

(4) Die näheren Bestimmungen über

1. die jeweilige Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. die Höhe der Beteiligung an dem antragstellenden Unternehmen, in jedem Fall aber unter 50 %, und den Kaufpreis für die Beteiligung,
3. die Bedingungen, unter denen der Beteiligungsfonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen nach Absatz 1 Satz 2 wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung erforderlich sind,

werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt im Einzelfall festgelegt.

§ 9

Kostendeckung und Kostenerstattung

(1) Die Kosten, die dem Land in Ausübung der in Bezug auf den Beteiligungsfonds obliegenden Aufgaben, insbesondere für den Erwerb von Beteiligungen, für die Geschäftsbesorgung und für den Einkauf externer Expertise entstehen, werden durch den Beteiligungsfonds getragen.

(2) Für die Kosten, die dem Land oder Dritten, derer sich das Land bei der auf den Beteiligungsfonds bezogenen Aufgaben bedient, für Maßnahmen in Ausübung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann das Land von den jeweiligen Adressaten der Stabilisierungsmaßnahmen eine Erstattung an den Beteiligungsfonds verlangen. Das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 10

Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Das Land gewährt die Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds nur, wenn

1. das Unternehmen nicht bereits zum 31. Dezember 2019 „in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187, vom 26.6.2014, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 65), die zuletzt durch Regelung der Kommission EU 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, war,
2. für das Unternehmen eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Beendigung der Covid-19-Pandemie besteht,
3. dem Unternehmen eine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht und
4. das Unternehmen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bietet.

Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium können im Einvernehmen die genannten Bedingungen der Nummern 2 bis 4 des Satzes 1 durch Rechtsverordnung konkretisieren. Zur Sicherstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bedingungen soll die jeweilige Stabilisierungsmaßnahme bei der Entscheidung über ihre Gewährung mit Auflagen verbunden werden, zu deren Einhaltung das antragstellende Unternehmen verpflichtet ist.

(2) Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium können im Einvernehmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Gewinnentnahme,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben,
8. die Art und Weise, wie gegenüber den beteiligungsführenden Stellen nach § 7 Rechenschaft abzulegen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ und, für den Fall der Existenz eines Aufsichtsorgans, mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen der Nummern 1 bis 6,

10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Anforderungen nach Absatz 1 zweckmäßig sind.

Die Anforderungen werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt im Einzelfall festgelegt. In der Rechtsverordnung können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen und der in Absatz 1 Satz 3 genannten Auflagen festgelegt werden.

(3) Solange ein Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, kann das Finanzministerium die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters an Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger Kontrollgremien des begünstigten Unternehmens verlangen.

(4) Sofern die Stabilisierungsmaßnahme im Einzelfall nach den Bestimmungen des EU-Beihilferechts beihilfefrei ist, kann von folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden:

1. § 7 Absatz 3, soweit die Regelung Auflagen und sonstige Anforderungen nach § 10 Absatz 2 betrifft;
2. § 10 Absatz 1 Nummer 3;
3. § 10 Absatz 2, unbeschadet der Möglichkeit, die Folgen einer Nichtbeachtung der in § 10 Absatz 1 Satz 3 genannten Auflagen zu regeln;
4. § 10 Absatz 3.

Das Wirtschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Anforderungen für den Nachweis der Beihilfefreiheit, die Ermessenskriterien für ein Absehen von den vorgenannten Vorschriften sowie die Kriterien für die Zielerreichung und Beendigung der Beteiligung in einer Rechtsverordnung regeln.

§ 11

Beteiligungsrat

(1) Für die Entscheidungen über die Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds nach § 7 Absatz 1 und 2 wird ein Beteiligungsrat gegründet.

(2) Der Beteiligungsrat ist besetzt mit je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums. Die Mitglieder werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Dem Beteiligungsrat können weitere Mitglieder beratend angehören.

(3) Der Beteiligungsfonds zahlt den Mitgliedern des Beteiligungsrates für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium dem Beteiligungsrat eine Geschäftsordnung geben. Der Beteiligungsrat kann nur einstimmig mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

§ 12

Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für den Beteiligungsfonds auf, solange nicht alle Stabilisierungsmaßnahmen vollständig rückabgewickelt sind. Ein Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Vermögens des Beteiligungsfonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

§ 13

Parlamentarische Unterrichtung

(1) Dem Landtag ist quartalsweise eine Übersicht über den Stand der Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Jahresrechnung nach § 12 vorzulegen.

(2) Über den Erlass und Änderungen der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung ist der Landtag unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Prüfungsrechte des Rechnungshofs

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Landes bei Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar im Sinne dieses Gesetzes beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) §§ 88 bis 112 LHO bleiben unberührt.

§ 15

Befristung

(1) Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds dürfen bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden. Sobald der Beteiligungsfonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. Für den Beteiligungsfonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. Das verbleibende Vermögen wird dem Landeshaushalt zugeführt.

(2) Der Beteiligungsfonds kann eine Beteiligung auch nach dem 30. Juni 2021 fortführen bis die mit der Maßnahme verfolgten Ziele unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des EU-Beihilferechts erreicht sind.

(3) Über die Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme entscheidet der Beteiligungsrat.

(4) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Beteiligungsfonds bestimmen das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen durch Rechtsverordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Infolge der ergriffenen nationalen und internationalen staatlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) sind unternehmerische Aktivitäten in allen Sektoren über einen längeren Zeitraum eingeschränkt. Die gesamtwirtschaftliche Produktion und Nachfrage sinken, laufende Einnahmeausfälle und Umsatzeinbrüche sind die Folge. In einem ersten Schritt wurde daher seitens der Bundes- und Landesregierung versucht, durch Soforthilfe-Programme, verschiedene Stundungs- und Kreditaufnahmemöglichkeiten oder das Kurzarbeitergeld die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Mit Fortschreiten der Maßnahmen zur Bekämpfung der (wirtschaftlichen) Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist eine fremdkapitalbasierte Liquiditätshilfe allein gegebenenfalls nicht mehr ausreichend, da auch gewährte Kredite und andere Maßnahmen der Liquiditätshilfe die durch das Entfallen des Umsatzes verursachten Verluste nicht mehr auszugleichen vermögen. Die Covid-19-Pandemie sorgt zudem für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Dadurch können Unternehmen unverschuldet in Liquiditätsengpässe geraten und sind zunehmend einer Insolvenzgefahr ausgesetzt, was auch die Arbeitsplätze gefährdet. Hinzu kommt, dass die erhöhte und langfristige Kreditaufnahme zur reinen Liquiditätssicherung bei vielen Unternehmen die für Kreditaufnahmen relevanten betriebswirtschaftlichen Indikatoren, wie beispielsweise den Verschuldungsgrad, nachhaltig verschlechtert. In der Folge droht nicht nur eine Aufkündigung von bestehenden Finanzierungsvereinbarungen, sondern auch eine mangelnde Kreditwürdigkeit für nach der Krise notwendige Investitionskredite.

Um langfristige volkswirtschaftliche Folgen und soziale Schäden abzuwenden, sowie die technologische und wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und kritische Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg zu erhalten, sind in Ergänzung zu bereits gewährten Programmen des Landes und des Bundes weitere zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft erforderlich. Vor diesem Hintergrund ermöglicht das Gesetz die Gewährung zeitlich begrenzter Stabilisierungsmaßnahmen an Unternehmen der Realwirtschaft, um in den erforderlichen Fällen die Kapitalbasis stärken zu können (Rekapitalisierung). Die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen muss im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union stehen.

II. Inhalt

Mit dem Gesetz soll ein für die Stützung der Realwirtschaft des Landes neu zu errichtender „Beteiligungsfonds Baden-Württemberg“ (Beteiligungsfonds) geschaffen werden, um die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im erforderlichen Umfang umzusetzen. Der Beteiligungsfonds ermöglicht eine zeitlich begrenzte Zuführung von Kapital mit Eigenkapitalcharakter für Unternehmen der Realwirtschaft in Baden-Württemberg in Form eines Erwerbs direkter Beteiligungen beziehungsweise einer Übernahme von sonstigen Bestandteilen des Eigenkapitals von Unternehmen sowie eines Erwerbs und Einsatzes hybrider Finanzierungsinstrumente. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind von dem Gesetz nicht erfasst. Aufgrund der bisherigen Marktabdeckung durch bestehende Beteiligungsstrukturen und aus Gründen der Effektivität und Effizienz soll die Mindestbeteiligungshöhe pro Gesellschaft 800 000 Euro betragen.

Diese Maßnahmen ergänzen die durch den Bund für die Realwirtschaft vorgesehenen Stabilisierungsmaßnahmen, die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, ermöglicht werden. Es erfasst in Abgrenzung zu den Bundesmaßnahmen schwerpunktmäßig mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg, die von dem Bundesgesetz, das nur für größere Unternehmen

gilt, nicht profitieren können. Gefördert werden daher grundsätzlich nur Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen. Insofern ergänzt das Gesetz auf Landesebene die Sonderprogramme auf Bundesebene und das Soforthilfeprogramm des Wirtschaftsministeriums („Soforthilfe Corona“). Den vom Beteiligungsfonds begünstigten Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht in notwendigem Maße zur Verfügung stehen. Zudem muss durch die Stabilisierungsmaßnahme eine klare und eigenständige Fortführungsperspektive für das Unternehmen bestehen. Es darf zum 31. Dezember 2019 auch nicht bereits „in Schwierigkeiten“ im Sinne der Definition der Europäischen Union gewesen sein (Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 17. Juni 2014 [Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission]).

Die Entscheidung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen wird in einem zu gründenden Beteiligungsrat bestehend aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums einstimmig getroffen. Außerdem sollen in die Vorbereitung und Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen auch geeignete Dritte, wie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), eingebunden werden.

Um die Stabilisierungsmaßnahmen für den neu geschaffenen Beteiligungsfonds bereitzustellen, orientiert sich das Gesetz an dem Vorbild des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes des Bundes. Dieses greift seinerseits auf das bestehende, in der Finanzkrise der Jahre 2008/2009 bereits erprobte Rahmenwerk des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMSStFG) zurück.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes. Mit dem Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, hat der Bund keine abschließende Regelung zur Stärkung von Unternehmen der Realwirtschaft aus Anlass der Covid-19-Pandemie geschaffen. Der Bund hat im Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes vielmehr eine Öffnung für durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen vorgesehen (vergleiche zum Beispiel § 17 Satz 6, § 18 Absatz 4 Satz 2 Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes). Das Land Baden-Württemberg stellt eine andere inländische Gebietskörperschaft dar und der Beteiligungsfonds ist eine solche, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

Die Errichtung des Sondervermögens Beteiligungsfonds erfolgt auf Grundlage von §§ 26 Absatz 2 Satz 1, 113 LHO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Befristung

§ 15 dieses Gesetzentwurfs enthält eine Befristung für die Stabilisierungsmaßnahmen des Landes.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Den durch das Gesetz zur Errichtung des Beteiligungsfonds über die Gesamtlaufzeit entstehenden Kosten (zum Beispiel durch den Erwerb von Anteilen, die erforderliche Inanspruchnahme externer Expertise, Geschäftsbesorgung) stehen entsprechende Erträge aus der Fondstätigkeit gegenüber. Eine Kostenneutralität wird angestrebt. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Beteiligungsfonds jedoch Beteiligungen an Unternehmen erwirbt und nur Unternehmen mit positiver Fortführungsprognose fördert, stehen den Verbindlichkeiten zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt gleichwertige Vermögenspositionen gegenüber. Angestrebt werden darüber hinaus derzeit nicht bezifferbare Einnahmen durch eine angemessene ergebnisabhängige Vergütung für das im Rahmen der jeweiligen Stabilisierungsmaßnahme zur Verfügung gestellte Kapital.

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, sodass für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand entsteht.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch das Gesetz keine unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Für die Unternehmen, die einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Beteiligungsfonds stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann. Möglicherweise können für die Unternehmen daraus auch Folgepflichten mit geringfügigen Folgekosten resultieren. Gleichzeitig bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft jedoch für diese Unternehmen im Ergebnis eine Entlastung, die einen eigenen Beitrag zur Umsetzung rechtfertigen.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verwaltung des Beteiligungsfonds entstehen beim Finanzministerium sowie beim Wirtschaftsministerium laufender Erfüllungsaufwand, dessen Höhe insbesondere von der Anzahl der in Anspruch genommener Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist.

IX. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die mit dem Gesetz vorgesehenen Rekapitalisierungsmaßnahmen stellen in ökonomischer Hinsicht ein effektives Instrument zur nachhaltigen Verhinderung der Überschuldung von Unternehmen dar. Das Gesetz verfolgt das Ziel, gefährdete Unternehmen finanziell zu unterstützen, um Lieferketten und Produktionen aufrechtzuerhalten und Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

Im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit dienen die Finanzierungsinstrumente der Vermeidung von sozialen Notlagen und von Marktversagen aufgrund erheblicher Arbeitsplatzverluste, der Vermeidung des Marktaustritts eines innovativen oder systemisch wichtigen Unternehmens sowie der Vermeidung des Risikos einer Unterbrechung der Erbringung einer wichtigen Dienstleistung.

Bei der Gestaltung der Unterstützungsmaßnahmen ist entsprechend den EU-Vorgaben des Temporary Frameworks den EU-Zielen hinsichtlich des ökologischen und des digitalen Wandels gerecht zu werden. Ein nachhaltigeres langfristiges Wachstum und die Erreichung des vereinbarten EU-Ziels der Klimaneutralität bis 2050 soll begünstigt werden.

Durch das Gesetz sind weder in ökonomischer, ökologischer noch sozialer Hinsicht negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

X. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründung

Zu §§ 1 und 2

Die Vorschriften regeln die Errichtung eines Beteiligungsfonds sowie seinen Zweck. Der Beteiligungsfonds ist ein Sondervermögen des Landes und dient der Stabilisierung der Realwirtschaft in Baden-Württemberg, indem er Rahmenbedingungen schafft, um die Eigenkapitalbasis von Unternehmen zu stärken, deren Bestandsgefährdung infolge der Covid-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg hätte. Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes aufgeführten Zwecke des Beteiligungsfonds sollen bei der Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 mitberücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Realwirtschaft mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg, die jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 (im Jahresdurchschnitt) mehr als 50 und weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigten sowie einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro hatten. Die Schwellenwerte in diesem Gesetz liegen unterhalb derjenigen, die im Bundesgesetz für Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes vorgesehen sind, um auch mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg Stabilisierungsmaßnahmen gewähren zu können.

Der Bund hat in dem Stabilisierungsfondsgesetz sowie dem Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz jeweils in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, vorgesehen, dass besondere Bestimmungen, insbesondere Modifizierungen des Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und sonstigen Privatrechts, auch für andere durch inländische Gebietskörperschaften, insbesondere die Bundesländer errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen gelten. Hierdurch sollen Verzerrungen vermieden, eine einheitliche Anwendung der besonderen Bestimmungen in allen Stabilisierungsfällen auf Bundes- wie Landesebene sichergestellt und eine effektive Wirkung aller Stabilisierungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene erzielt werden. Der Beteiligungsfonds ist eine solche, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung des Landes. Das wird in § 2 Absatz 3 klargestellt.

Zu §§ 3 und 4

§ 3 regelt die Stellung des nicht rechtsfähigen Beteiligungsfonds im Rechtsverkehr. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

§ 4 ordnet an, dass der Beteiligungsfonds auch buchhalterisch von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen ist. Da er unabhängig davon ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes ist, haftet das Land unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Beteiligungsfonds. Umgekehrt haftet der Beteiligungsfonds nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

Zu § 5

Zur Förderung der von diesem Gesetz begünstigten Unternehmen im Rahmen der geplanten Stabilisierungsmaßnahmen durch den Beteiligungsfonds wird eine Zuführung in das Sondervermögen im Einzelplan 12 des Staatshaushaltsplans 2020/2021 in Höhe von 1 000 000 000 Euro veranschlagt. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

Zu §§ 6 und 7

Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Finanzministerium. Die Richtlinien für die Verwaltung des Beteiligungsfonds bestimmt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung. Die §§ 65 bis 69 LHO finden nach den Vorgaben der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 dabei keine Anwendung.

Das Wirtschaftsministerium ist nach außen Ansprechpartner der Unternehmen und für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen zuständig. Damit wird klargestellt, an wen Unternehmen sich wenden können, wenn sie Stabilisierungsmaßnahmen beantragen wollen. Es ist ebenfalls zuständig für die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen der Anträge. Für die Vorbereitung ist es möglich, die Kompetenz Dritter zu nutzen, etwa spezialisierter Kanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Erstellung einer für den Erwerb einer Beteiligung erforderlichen Unternehmensprüfung. Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen des Wirtschaftsministeriums, insbesondere auch an der Preisermittlung, in geeigneter Form zu beteiligen. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen darüber, wer über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet.

Die Entscheidungen, ob und inwieweit Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden, werden in einem zu gründenden Beteiligungsrat (§ 11) mit den Stimmen aller Mitglieder einstimmig getroffen. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob grundsätzlich ein wichtiges Interesse des Landes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Sollte dies bejaht werden, ist die Entscheidung über den Umfang und die Art der Stabilisierungsmaßnahmen anhand der Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, der Dringlichkeit, der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Baden-Württemberg sowie anhand des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes oder anderer Bundesländer zu treffen.

In § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Beteiligungsfonds besteht und dass die Gewährung unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel steht. Hierdurch stellt der Gesetzgeber klar, dass keine subjektiven öffentlichen Rechte durch dieses Gesetz begründet werden.

Für die Ausübung der Gesellschafterfunktion in den durch den Beteiligungsfonds unterstützten Unternehmen ist das Finanzministerium zuständig. Das bezieht sich auf die einem Gesellschafter typischerweise zukommenden Rechte, wie zum Beispiel die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsorganen, an Gesellschafterversammlungen und die Mitwirkung an den in diesen getroffenen Entscheidungen zu Jahresabschlüssen oder Bestellungen von Organen. Es kann sich dabei im Rahmen einer Geschäftsbesorgung Dritter, wie beispielsweise der L-Bank, bedienen.

Zu § 8

Diese Vorschrift schafft die Rahmenbedingungen, um mithilfe des Beteiligungsfonds die Kapitalbasis von Unternehmen zu stärken und so einen Beitrag zur Stabilisierung der Realwirtschaft zu leisten. Der Beteiligungsfonds darf seine Mittel für den Erwerb von direkten Beteiligungen, die Übernahme von sonstigen Bestandteilen des Eigenkapitals von Unternehmen, den Erwerb und Einsatz von hybriden Finanzierungsinstrumenten wie insbesondere nachrangige Schuldtitel, Genussrechte, stille Beteiligungen, Wandelanleihen und partiarischen Darlehen einsetzen. Bei hybriden beziehungsweise mezzaninen Finanzierungsformen handelt es sich um Instrumente, die zwischen dem voll haftenden Eigenkapital und einem in der Regel dinglich besicherten erstrangigen Darlehen stehen. Abhängig von der Form und der Ausgestaltung werden mezzanine Finanzierungsinstrumente also bilanziell entweder dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugerechnet.

Genussrechte und nachrangige Schuldtitel können insbesondere dann der Rekapitalisierung in der Krise dienen, wenn sie mit einem Nachrang versehen sind, durch den die Forderung für den Zeitraum vor und nach einer etwaigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinter die in § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Insolvenzordnung (InsO) bezeichneten Forderungen zurücktritt (BGH, Urteil vom 5. März 2015, Az. IX ZR 133/14). Verbindlichkeiten mit einem derartigen Rangrücktritt müssen in der Überschuldungsbilanz (vergleiche §§ 15 a, 19 InsO) nicht berücksichtigt werden, sodass verhindert wird, dass das Unternehmen nach dem Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung erneut am Rande der Insolvenz steht.

Aufgrund der bisherigen Marktabdeckung durch bestehende Beteiligungsstrukturen und aus Gründen der Effektivität und Effizienz beträgt die Mindestbeteiligungshöhe je Gesellschaft 800 000 Euro.

Weitere Einzelheiten zur Gewährung der Maßnahmen wie beispielsweise die Dauer des Haltens der Beteiligungen oder die Art und Höhe der Vergütungen legt der Beteiligungsrat auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt im Einzelfall fest. Dabei müssen die Vorgaben der europäischen Union und der bereits genannten Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 für eine temporäre Beihilfenkonformität staatlicher Beihilfemaßnahmen eingehalten werden.

Die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen ist befristet (§ 15). Eine von vorneherein erfolgende Befristung von Rekapitalisierungsmaßnahmen oder die ex ante Bestimmung eines optimalen Ausstiegszeitpunkts ist deshalb nicht vorgesehen, da dies den Zweck der Maßnahme, ein Unternehmen zu stabilisieren, gefährden könnte. Dessen ungeachtet sind die Beteiligungen und sonstige im Wege von Rekapitalisierungsmaßnahmen erlangten Rechte zu veräußern, wenn ihr Zweck erreicht ist. Zudem sind hier die EU-rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Über die Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme entscheidet der Beteiligungsrat.

Zu § 9

Die Kosten, die dem Land im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Beteiligungsfonds zur Realisierung von Stabilisierungsmaßnahmen entstehen, werden grundsätzlich über den Beteiligungsfonds abgerechnet. Davon erfasst sind grundsätzlich auch Ausgaben, die bereits vor der Errichtung des Beteiligungsfonds, beispielsweise für anwaltliche oder steuerliche Beratung zur Ausgestaltung des Beteiligungsfonds, angefallen sind. Das Land ist ermächtigt, von den Adressaten der Stabilisierungsmaßnahmen eine Kostenerstattung zu verlangen. Näheres regeln das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen durch Rechtsverordnung.

Zu § 10

Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen für eine Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen. Demnach dürfen nur Unternehmen Maßnahmen dieses Gesetzes beantragen, die zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben. Dabei ist für die Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gegebenenfalls die Fortentwicklung und Aktualisierung sowie Anpassung einer EU-Definition an die aktuelle Krise der Realwirtschaft, die sich wesentlich von der Finanzkrise unterscheidet, zu berücksichtigen. Zudem darf dem antragstellenden Unternehmen eine andere Finanzierungsmöglichkeit nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung bezieht sich jedoch nur auf Fremdfinanzierungsmöglichkeiten, zum Beispiel der Hausbank des Unternehmens oder von nichtstaatlichen nationalen oder europäischen Fonds oder Unterstützungseinrichtungen, nicht aber etwa auf die Möglichkeit einer außerordentlichen staatlichen Stabilisierungsmaßnahme wie zum Beispiel eine Stabilisierungsmaßnahme aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes. Für das Verhältnis zwischen einer Stabilisierungsmaßnahme des Bundes und des Beteiligungsfonds gilt die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

dieses Gesetzes. Der Verweis auf die anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten muss jedoch mit dem Zweck des Beteiligungsfonds vereinbar sein. Daher muss sich das antragstellende Unternehmen nicht auf solche Finanzierungsmöglichkeiten verweisen lassen, die die technologische oder wirtschaftliche Souveränität des Landes gefährden könnten wie beispielsweise bei Finanzierungsmöglichkeiten ausländischer Investoren außerhalb der EU.

Eine Beteiligung erfolgt darüber hinaus nur unter der weiteren Voraussetzung, dass Unternehmen, die Rekapitalisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, die Auflagen und Bedingungen der §§ 2 bis 6 der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 erfüllen. Zudem sollte im Rahmen einer sorgfältigen und angemessenen Unternehmensprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass das antragstellende Unternehmen die Rentabilitätszone in einer Weise erreichen kann, dass für das Unternehmen eine eigenständige Fortführungsperspektive auch nach Beendigung der staatlichen Stabilisierungsmaßnahme besteht. Auch muss das antragstellende Unternehmen unter Verweis auf abgeschlossene Geschäftsjahre in im Einzelfall geeigneter Weise darlegen, dass es eine solide und umsichtige Geschäftspolitik verfolgt.

Nähere Bestimmungen über weitere von dem antragstellenden Unternehmen zu erfüllende Voraussetzungen können das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen durch Rechtsverordnung festlegen, um auf die sehr unterschiedlichen Situationen der verschiedenen Unternehmen der Realwirtschaft aus verschiedenen Wirtschaftszweigen im Einzelfall sachgerecht und angemessen reagieren zu können.

Schließlich werden in § 10 Absatz 3 die Informations-, Teilhabe- und Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums bei den begünstigten Unternehmen sichergestellt, solange eine Stabilisierungsmaßnahme nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wird. In § 10 Absatz 4 wird aus ordnungspolitischen Gründen die Option einer beihilfefreien Kapitalbeteiligung geschaffen.

Zu § 11

§ 11 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Beteiligungsrats, der die Entscheidungen über die Stabilisierungsmaßnahmen nach diesem Gesetz trifft. Der Beteiligungsrat kann nur einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder entscheiden.

Zu § 12

In § 12 werden die erforderlichen Regelungen zur Rechnungslegung des Beteiligungsfonds getroffen. Es bedarf einer Jahresrechnung mit Auflistung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Einnahmen und Ausgaben. Sie ist dem Landtag zur Information gemäß § 13 vorzulegen. Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist nicht erforderlich.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Informationspflichten gegenüber dem Landtag.

Zu § 14

§ 14 stellt klar, dass der Rechnungshof ein Prüfungsrecht bezüglich der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des Landes auf der Grundlage des Beteiligungsfonds hat.

Zu § 15

Diese Vorschrift regelt die Befristung der Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Auflösung und Abwicklung des Beteiligungsfonds. Es wird zudem klargestellt, dass das Vermögen, das nach Auflösung des Beteiligungsfonds verbleibt, Vermögen des Landes ist.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zu dem Entwurf haben der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT), der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK) und der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V. (LVI) Stellung genommen.

I. Allgemein

Die angehörten Verbände und Kammern begrüßen in ihren Stellungnahmen grundsätzlich die Intention der Landesregierung, mit einem Beteiligungsfonds die bereits bestehenden Programme des Bundes und des Landes zu ergänzen und Unternehmen zu unterstützen, insbesondere, um die Lücke zu schließen, die nach Einführung der Corona-Hilfen für Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstanden war.

Eine staatliche Beteiligung müsse dabei aber eine auf wenige Fälle beschränkte und zeitlich befristete Ausnahme sein, die an enge Bestimmungen geknüpft ist. Darüber hinaus wird betont, dass auch eine schnelle Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in nationales Recht dringend weiterverfolgt werden muss. Auch sollte der Erfüllungsaufwand der Unternehmen nach Ziffer E. 2. des Vorblatts beziffert werden können. Die angehörten Stellen kritisieren, dass der Unternehmensbeitrag nicht abgeschätzt werden kann. Schließlich wird angeregt eine Einbeziehung von privaten Ko-Investoren zu prüfen, mit dem Ziel beihilfefreie Kapitalmaßnahmen zu besseren Konditionen zu erreichen und damit ordnungspolitische Bedenken zu mindern.

Nach Ansicht der Landesregierung ist mit den im Temporary Framework der EU-Kommission festgelegten Kriterien und den weiteren Präzisierungen der in Abstimmung mit der EU-Kommission befindlichen und auch für den Beteiligungsfonds des Landes geltenden Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 (im weiteren Bundesregelung) ein enges Korsett geschaffen worden, das inhaltlich strenge und zeitlich befristete Maßstäbe für staatliche Beteiligungen an Unternehmen infolge der Corona-Pandemie anlegt.

Die angemahnte zügige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18), die sogenannte EU-Restrukturierungsrichtlinie, in nationales Recht ist auch im Interesse der Landesregierung, liegt aber in der Zuständigkeit des Bundes. Ziel der Restrukturierungsrichtlinie ist, Unternehmen, die nah an einer Insolvenz stehen aber noch nicht insolvenzreif sind, durch Restrukturierung in eine Ausgangsposition zu bringen, in der sie überleben können und Arbeitsplätze gesichert werden können. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat auf eine Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in drei Phasen hingewiesen. Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 in seinem beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket die kurzfristige Einführung eines sogenannten präventiven Restrukturierungsrahmens in Deutschland beschlossen. Damit wurde auch begonnen die Restrukturierungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Der Erfüllungsaufwand der Unternehmen bemisst sich zum einen nach den internen Verwaltungs- und Dienstleistungskosten, die bei vergleichbaren Beteiligungsfinanzierungen dem Unternehmen entstehen und sollten vom Unternehmen kalkuliert werden können. Inwieweit spezifische Anforderungen zur Erfüllung der EU-rechtlichen und nationalen Voraussetzungen zusätzliche Kosten generieren,

ist ex ante nicht exakt quantifizierbar. Sie werden im Verhältnis zu den erhaltenen Stabilisierungshilfen gering sein. Für etwaige vom antragstellenden Unternehmen zu tragende Verfahrenskosten wird eine entsprechende Kostenordnung erlassen. Die Anregung eine Einbeziehung von privaten Ko-Investoren zu prüfen, mit dem Ziel beihilfefreie Kapitalmaßnahmen zu besseren Konditionen zu erreichen und ordnungspolitische Bedenken zu mindern, wurde aufgegriffen und ist im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Vonseiten des LVI wurde darauf hingewiesen, dass die von der EU benötigten Genehmigungen schnell einzuholen seien. Deshalb wird eine Beschränkung auf wenige Finanzierungsinstrumente empfohlen. Eine Begrenzung insbesondere auf solche Instrumente, die nach dem Handelsgesetzbuch als wirtschaftliches Eigenkapital anzurechnen seien, würden den Genehmigungsprozess beschleunigen und dem Hauptziel der Verbesserung der Kreditwürdigkeit am ehesten entsprechen.

Eine Verzögerung einer entsprechenden beihilferechtlichen EU-Genehmigung erwartet die Landesregierung durch die Ausschöpfung der gesamten Palette an praxiserprobten Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten nicht. Durch die anstehende Notifizierung der in Abstimmung befindlichen Bundesregelung wären auch diese Instrumente von der Genehmigungsentscheidung der Kommission umfasst. Eine davon abweichende Einzelnotifizierung des Beteiligungsfonds des Landes wird nicht angestrebt. Auch die Landesregierung präferiert den Einsatz von Instrumenten, die eindeutig als wirtschaftliches Eigenkapital angerechnet werden können. Eine gewisse Fokussierung auf Standardprodukte wird auch im Sinne eines effizienten und effektiven Fondsmanagements bevorzugt. Eine ex ante Begrenzung nur auf ganz bestimmte Instrumente bereits im Gesetzestext vorzunehmen, wird der jeweils unternehmensindividuellen Finanzierungssituation im konkreten Einzelfall nicht gerecht.

Zu § 2

Vonseiten des BWIHK wird vorgeschlagen, nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BetFoG die Voraussetzungen der dort genannten Zugangskriterien als erfüllt anzusehen, wenn zwei der drei dort genannten Kriterien (Beschäftigtenzahl bis 250 Mitarbeiter, Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro) erfüllt sind, weil sonst eine Regelungslücke zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes entstehen könnte. Insofern würde der Beteiligungsfonds des Landes nicht vollständig an den WSF anschließen. Der LVI weist darauf hin, dass die Sorge besteht, wonach gerade kleinere Unternehmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BetFoG die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 BetFoG nicht erfüllen könnten. Es wird deshalb um Klarstellung gebeten, wie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 BetFoG zu verstehen seien.

BWHT und BWIHK regen des Weiteren an, die Beschäftigtenschwelle auf 20 Beschäftigte herabzusetzen bzw. in dieser Hinsicht Ausnahmefälle zuzulassen. Schließlich wird hinterfragt, ob in Ausnahmefällen auch eine Beteiligung bei größeren Unternehmen ratsam sei, wobei die Ausnahmefälle näher zu konkretisieren wären.

Die Voraussetzungen für den Zugang von Unternehmen zum baden-württembergischen Beteiligungsfonds sind in Abgrenzung zum WSF nach den geltenden Kriterien der Definition von Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der EU-Empfehlung 2003/361 vorgenommen worden. Das Kriterium der Mitarbeiterzahl als eines der aussagekräftigsten wurde in diesem Zusammenhang als Hauptkriterium übernommen. Dies geschah auch deshalb, weil die nach der Bundesregelung von den Unternehmen mindestens zu entrichtenden Vergütungen für den Empfang der Stabilisierungshilfen sich auch nach der Einstufung richtet, ob es sich um ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Definition von Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der

EU-Empfehlung 2003/361 handelt. Der theoretische Grenzfall, dass Unternehmen über 250 Beschäftigte aufweisen, gleichzeitig aber dazu korrelierend verhältnismäßig niedrige Werte nach Bilanzsumme oder Jahresumsatz aufweisen und die Grenzwerte für den WSF nicht erreichen, ist zwar denkbar. Es dürfte sich nach den bekannten statistischen Unternehmenskennzahlen jedoch um Ausnahmefälle handeln. Entsprechende Ausnahmen von den Schwellenwerten lassen der WSF des Bundes und in nochmals präzisierter Form zur Vermeidung von Regelungslücken der Beteiligungsfonds des Landes zu.

Die angemerkte Klarstellung wie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 BetFoG zu verstehen sind, soll durch Erlass einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Obgleich die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 BetFoG nicht kumulativ erfüllt werden müssen, sind sie für nicht-spezialisierte kleinere Unternehmen tendenziell schwerer zu erreichen als für größere mittelständische Unternehmen. Die Beteiligungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen. Eine Absenkung der Beschäftigtengrenze auf 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nicht erwogen. Mit dem am 7. Juli 2020 vom Ministerrat beschlossenen und seit kurzem gestarteten Mezzanine-Beteiligungsprogramm des Landes ist ein weiteres Eigenkapitalförderprogramm für kleinere Unternehmen und Start-ups ohne Mindestbeschäftigtenzahl auf den Weg gebracht worden, das sich an den Beteiligungsfonds des Landes anschließt. Das heißt, Eigenkapital stärkende Finanzierungen für kleinere Unternehmen werden bis zu einer Beteiligungshöhe von 800 000 Euro über das Mezzanine-Beteiligungsprogramm bereits angeboten. Eine Überlappung des Adressatenkreises sollte vermieden werden, zumal die Zugangsvoraussetzungen für den Beteiligungsfonds nach den EU-rechtlichen Vorgaben gerade für kleine Unternehmen schwer zu erfüllen sind. Eine unerwünschte Überschneidung mit dem Mezzanine-Beteiligungsprogramm des Landes würde zudem bei einer Absenkung des Mindestbeteiligungsbetrags auf unter 800 000 Euro drohen. Auch würden die für die Verwaltung des Fonds vorgesehenen Personalkapazitäten und organisatorischen Abläufe bei einer größeren Zahl an geringeren Engagements und mehr Unternehmen schneller an ihre Grenzen stoßen. Auch ist eine effiziente Aufgabenwahrnehmung des Fonds zu gewährleisten.

An einer ausnahmsweisen Beteiligung an größeren Unternehmen, wenn es für die wirtschaftliche Stabilität des Landes geboten ist, hält die Landesregierung fest, insbesondere dann, wenn es wegen besonderer Umstände keine anderen Finanzierungsoptionen für ein wichtiges, baden-württembergisches Unternehmen – auch nicht über den WSF – geben sollte. Eine Konkretisierung des Ausnahmebegriffs ist für eine noch zu erlassende Rechtsverordnung vorgesehen.

Zu § 5

Die vom LVI angeregten adäquaten und gleichermaßen engen wie professionellen Betreuungsrelationen durch Einbeziehung von am Markt etablierten Beteiligungsgesellschaften und die Schaffung einer dafür geeigneten Infrastruktur sieht auch die Landesregierung im Zuge der praktischen Umsetzung der Fondskonzeption als relevant an.

Zu § 7

Als kritisch sehen BWIHK und BWHT die Entscheidungskriterien nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 BetFoG an, die Voraussetzung für eine Beteiligung durch den Beteiligungsfonds sind, da sie viele unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalten. Es wird eine klare Definition gewünscht. Außerdem wird angeregt, § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BetFoG um den Begriff „Ausbildungsmarkt“ zu erweitern.

Eine weitere Präzisierung der Begrifflichkeiten wird in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgenommen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Beteiligungsrat für den jeweiligen Einzelfall ein ausreichender Handlungs- und Ermessensspielraum verbleiben muss, was nur auf der Grundlage nicht zu eng definierter Rechtsbegriffe möglich ist. Sicher wird bei der Einzelfalluntersuchung die absolute Anzahl von Arbeitsplätzen eine entscheidende Rolle spielen. Des Weiteren fließen Informationen wie zum Beispiel die Relevanz des Unternehmens in der Lieferkette oder die Ausgaben des Unternehmens für Forschung

und Entwicklung in die Bewertung mit ein. Die im Gesetzesentwurf gewählten Formulierungen entsprechen den Standards wie sie auch im Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz des Bundes oder im Entwurf für eine Bundesregelung verwendet werden. Da § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BetFoG den Wortlaut der anzuwendenden Bundesregelung wiedergibt, wird von einer Erweiterung um den Begriff „Ausbildungsmarkt“ abgesehen. Im Hinblick auf die konkrete Einzelfallentscheidung können Ausbildungsmarktaspekte auch unter den Arbeitsmarktbezug subsumiert werden.

Die vom LVI gegebenen Anregungen bezüglich der Einhaltung eines möglichst schlanken Entscheidungsprozesses und einer Begrenzung der Mitglieder im Beteiligungsrat entsprechen der Intention der Landesregierung.

Zu § 8

Die vonseiten des BWIHK gewünschten näheren Regelungen zu den Rekapitalisierungsbedingungen, insbesondere zur Vergütung, Höhe und Veräußerung einer Beteiligung, brauchen nicht, wie angeregt, unmittelbar im Gesetz geregelt werden, da in dieser Hinsicht auf die mittlerweile detaillierten Bestimmungen der anzuwendenden Bundesregelung verwiesen werden kann.

Zu § 10

Im Hinblick auf die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BetFoG formulierte Voraussetzung einer klaren und eigenständigen Fortführungsperspektive für ein Fondsenagement sehen BWHT und BWIHK die verlangte Due-Diligence-Prüfung als hohen Kostenfaktor für kleinere Unternehmen an und stellen die Frage nach einem Alternativmodell, um die positive Fortführungsprognose feststellen zu können. Darüber hinaus wird Kostentransparenz im Wege der Antragstellung für die an einer Beteiligung interessierten Unternehmen angemerkt. Der BWIHK weist außerdem auf eine notwendige Ausgewogenheit zwischen den Einflussmöglichkeiten des Landes und der Wahrung der unternehmerischen Entscheidungsspielräume hin. Ebenso wiesen die in § 10 BetFoG dargestellten Stabilisierungsbedingungen viele unbestimmte Rechtsbegriffe auf, was die Nachprüfbarkeit der Entscheidung, zum Beispiel bezüglich „einer soliden und umsichtigen Geschäftspolitik“, problematisch machen würde.

Die üblicherweise mit einer klassischen Due-Diligence-Prüfung assoziierte sorgfältige Prüfung und Analyse eines Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Verhältnisse, die durch einen potenziellen Käufer eines Unternehmens vorgenommen wird, könnte im Hinblick auf die damit verbundenen hohen Standards im Einzelfall für kleinere Unternehmen und je nach einzusetzendem Finanzierungsinstrument unverhältnismäßig hohe Hürden erwarten lassen. Um dieser Sorge Rechnung zu tragen, wird der Begriff „Due-Diligence“ deshalb durch eine offene Formulierung, das heißt eine „sorgfältige und angemessene Unternehmensprüfung“ ersetzt. Zur Erreichung von Kostentransparenz wird eine entsprechende Regelung über die mit einer Antragstellung verbundenen Kosten noch geschaffen werden.

Eine Vornahme von Präzisierungen zur weiteren Konkretisierung der in § 10 BetFoG aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe und die Aufnahme von Regelbeispielen, die mehr Sicherheit in der Rechtsanwendung und Planungssicherheit für Unternehmen bringen soll, geht meist zu Lasten der Flexibilität. Gerade die aktuelle Situation ist äußerst schwierig und komplex wie auch einmalig, sodass es flexibler und individueller Lösungen für die Umsetzung der Stabilisierungsmaßnahmen bedarf. Im Übrigen sind diese in § 10 BetFoG genannten Bedingungen weitgehende Adaptionen der in der Bundesregelung genannten Auflagen und Bedingungen für Unternehmen, die Rekapitalisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Um die notwendige Kohärenz zu erreichen, empfiehlt es sich nicht davon abzuweichen. Für einige der unbestimmten Rechtsbegriffe, die bis auf die gesetzlichen Vorschriften des Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes zurückgehen, hat sich in der betrieblichen Praxis auch ein Verständnis entwickelt, was darunter im Allgemeinen zu verstehen ist. Mit der Bedingung, dass Unternehmen eine „solide und umsichtige Geschäftspolitik“ gewährleisten müssen (vergleiche

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BetFoG) soll sichergestellt werden, dass die antragstellenden Unternehmen hinsichtlich Organisation und personeller Besetzung anerkannten betriebswirtschaftlichen und gesetzlichen Maßstäben genügen. Die gewünschten Präzisierungen und Erläuterungen werden sich einzelfallbezogen in der Praxis herausbilden müssen.

Zu § 11

Für die Besetzung des Beteiligungsrates wird mit Blick auf die zusätzliche Expertise mindestens ein stimmberechtigter Vertreter aus der Wirtschaft gewünscht, der neben seinen Fachkenntnissen auch über Zugang zu Netzwerken verfügt. Bewährte und bestehende Gremien- und Entscheidungsstrukturen vergleichbarer Institutionen sollen genutzt werden.

Die Landesregierung ist ebenfalls bestrebt, die etablierten Beteiligungsstrukturen im Land für den Beteiligungsfonds nutzbar zu machen und je nach Branche oder Technologie- und Marktumfeld geeignete Experten für die Entscheidungsunterstützung einzubeziehen. Die Verantwortung für die eingesetzten Haushaltsmittel und die Beteiligungsentscheidung zur Wahrung der Interessen des Landes verbleiben allerdings bei den Vertretern des Landes.

Zu § 15

Der vom LVI formulierte unbestimmte Wortlaut, wonach nicht klar hervorgeht, bis wann Anträge der Unternehmen eingereicht werden können, ist entsprechend der Formulierung nach § 11 der Bundesregelung angepasst worden. Die Bundesregelung und das Temporary Framework geben auch vor, wie lange und unter welchen Bedingungen Beteiligungen gehalten oder aufgelöst werden können, so dass es einer expliziten Regelungsaufnahme in das BetFoG nicht bedarf. Auch der Landesregierung erscheint die bisherige Befristung auf den 30. Juni 2021 zu kurz, sie ist aber an die geltenden beihilferechtlichen Vorschriften der EU gebunden. Sofern hier im weiteren Zeitablauf Verlängerungsoptionen möglich sind, wird die Landesregierung nichts unversucht lassen, diese zu nutzen.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

13. August 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg - BetFoG)

NKR-Nummer 104/2020, Ministerium für Finanzen

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Das Gesetz sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Beteiligungsfonds“ vor. Mit Hilfe des staatlichen Beteiligungsfonds kann Unternehmen der Realwirtschaft, zeitlich begrenzt Kapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden. Gefördert werden Unternehmen, deren Bestandsgefährdung infolge der Coronavirus-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg hätte,

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der Rahmenbedingungen werden durch Rechtsverordnungen und Richtlinien näher konkretisiert werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Durch das Regelungsvorhaben und die Errichtung des Sondervermögens entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sowie die Verwaltung, der hier noch nicht berechnet wurde.

II.3. Nachhaltigkeitscheck

Auf den Nachhaltigkeits-Check im Ganzen wurde verzichtet, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat zugesagt, den Erfüllungsaufwand im Nachgang zu diesem Gesetz bei den untergesetzlichen Regelungen zu berechnen, die zu diesem Gesetz ergehen werden. Unter dem Vorbehalt, dass dies erfolgt, erhebt der Normenkontrollrat im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatlerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg